

Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I. Seite 465) in der Fassung vom 05. Juli 1976 (BGBl. I. Seite 1773) in Verbindung mit §1 Abs. 5 und § 20 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 19. Nov. 1979 (GBl. 1980 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1990 (GBl. S. 169) und § 44 Abs. 3 GemO in der Fassung vom 03. Okt. 1983 (GBl. S. 578; berichtigt S. 720) hat der Gemeinderat am 03. Dez. 1990 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt für den Ortsteil Insel allgemein um 1.00 Uhr.

§ 2

Für Gartenwirtschaften wird der Beginn der Sperrzeit in der gesamten Gemeinde allgemein auf 0.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 08. Dez. 1990 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung der Gemeinde Reichenau über die Sperrzeiten in den Schank- und Speisewirtschaften vom 04. Juli 1983 sowie die Rechtsverordnung der Gemeinde Reichenau zur Änderung v.g. Rechtsverordnung vom 12. März 1984 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Reichenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenau, den 04.12.1990

Reisbeck Bürgermeister